

Herzlich Willkommen zum Online-Seminar

Wir starten in wenigen Augenblicken



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

BESTENS VERSORGT.



2026

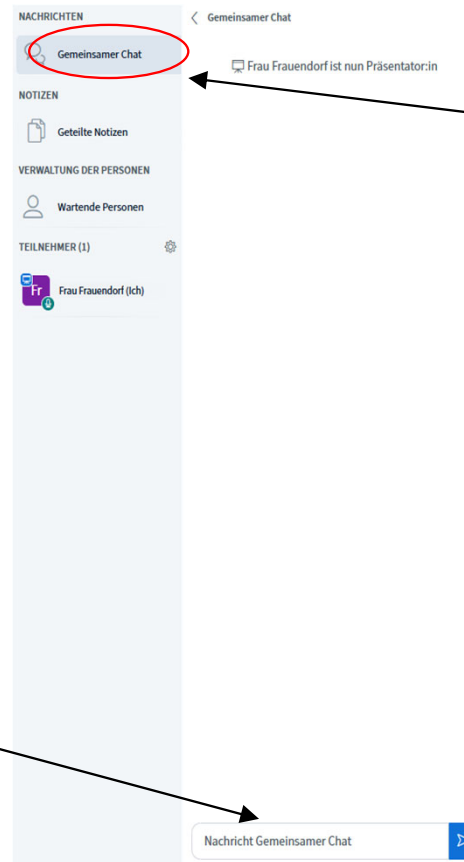
Online-Seminar Grundlagen Teil 1

Hinweis Chatfenster

Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

Frage
eingeben



Chat-Fenster
öffnen

Gliederung

1. Vorstellung

2. Grundlagen und Mitgliedschaft

3. Versicherungspflicht

Der KVS und seine ZVK



KVS

Kommunaler
Versorgungsverband
Sachsen



Beamten- versorgung

Pensionen für
kommunale
Ruhestands-
beamte

Beihilfe/ Heilfürsorge

Krankenfür-
sorge für
kommunale
Beamte

Personal- service

Bezüge-
abrechnung
für
kommunale
Arbeitgeber

Zusatzver- sorgung

Betriebsrenten
für kommunale
Beschäftigte
(Zusatzrente)

ZusatzrentePlus

Die ZVK stellt sich vor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes
Sachsen



Marschnerstr. 37
01307 Dresden



0351 44 01-446



0351 44 01-444



zvk@kv-sachsen.de



www.kv-sachsen.de

Die ZVK Sachsen

Die ZVK des KVS in Zahlen:



ca. 830 Mitglieder



ca. 237.000 Versicherte



ca. 77.000 Rentenempfänger

Was ist Zusatzversorgung?

Arbeitgeber sagt Leistung zu für die Absicherung

- des Alters
- einer Erwerbsminderung
- einer Hinterbliebenenversorgung

= **BETRIEBSRENTE**

Neben gesetzlicher Rente und privater Altersvorsorge bildet die betriebliche Altersvorsorge eine wichtige Säule der Einkünfte im Alter.

Tarifvertragliche Grundlagen

TVöD



ATV-K



Satzung der ZVK

Auszug aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

§ 25 Betriebliche Altersversorgung

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“

- Unterzeichnung 01.03.2002
- In Kraft getreten zum 01.01.2001
- Inhaltliche Ausgestaltung des Versicherungs- und Leistungsrechts

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt – Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Gliederung

1. Vorstellung
2. Grundlagen und Mitgliedschaft
3. Versicherungspflicht

Zusammenhänge

Vorbereitung

- Arbeitgeber erwirbt Mitgliedschaft
- meldet versicherungspflichtige Beschäftigte an

lfd. Jahr
z.B. 2026

- Übermittlung von Änderungsmeldungen
- Ermittlung und Überweisung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen mit mtl. Gehaltabrechnung

bis 31.01. des
Folgejahres

- Absetzen der Jahresmeldung

Zusammenhänge

Februar bis
April

- Soll-Ist-Abgleich der Mitgliedskonten
- Differenzen werden über Jahresabrechnung ausgeglichen

Mai bis Juli

- ZVK ermittelt aus Entgelten Versorgungspunkte
- Gutschrift auf Versorgungskonten

im August

- 1 x jährl. Mitteilung der Anwartschaften an Versicherte
- Verwaltung und Beratung der Versicherten

in der
Zukunft

- Feststellung der Rente im Versicherungsfall
- Anweisung der mtl. lfd. Zahlungen

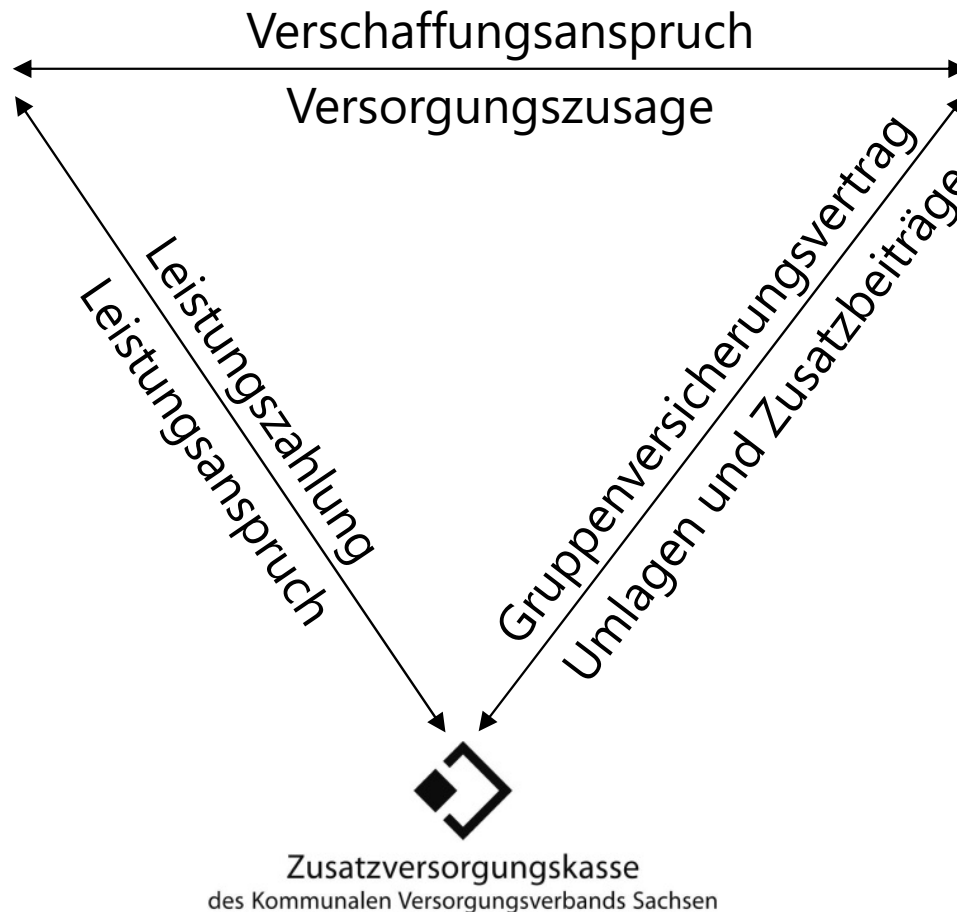
Vertragliche Beziehungen



Beschäftigter
(Versicherter)



Arbeitgeber
(Versicherungsnehmer)



Pflichten der Mitgliedschaft



An- und Abmeldungen unverzüglich vornehmen



Nachweise und Druckstücke an Beschäftigte weiterleiten



rechtzeitige Zahlung von Umlagen und Zusatzbeiträgen



Jahresmeldung rechtzeitig absetzen



Meldevorschriften beachten und Formblätter verwenden

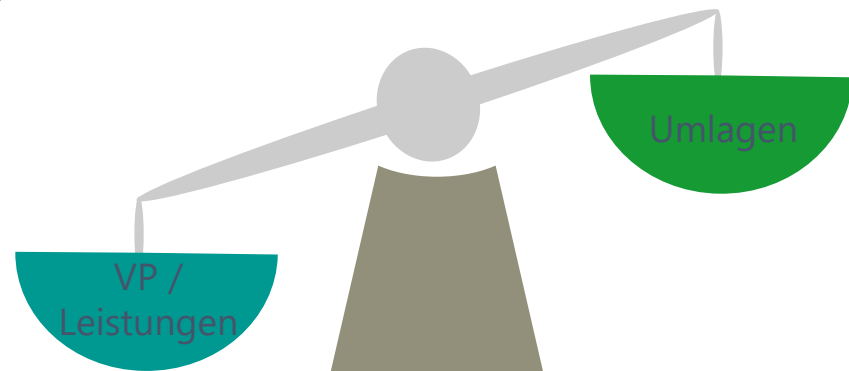
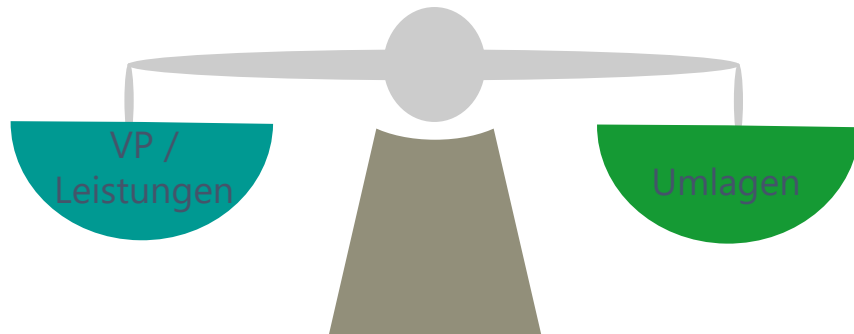


Mitteilung an ZVK bei Wechsel des Lohnbüros

Besonderheiten Mitgliedschaft

1. Ausgleichsbetrag

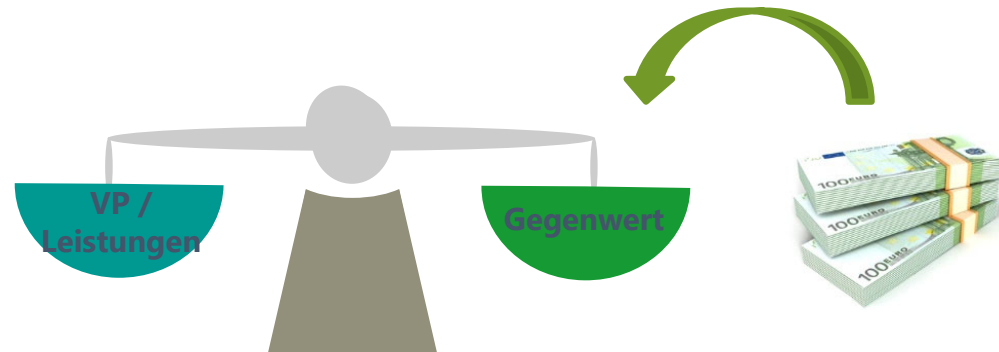
- beim Ausstieg eines Mitglieds aus der Zusatzversorgung oder einer Ausgliederung
- es verbleiben Verpflichtungen (bisher nicht vollständig ausfinanzierte Betriebsrentenanteile)



Besonderheiten Mitgliedschaft

1. Ausgleichsbetrag

- um Solidargemeinschaft nicht über Gebühr zu belasten



- bei Änderungen möglichst frühzeitige Beteiligung der ZVK, um erhebliche finanzielle Belastungen zu vermeiden
- ZVK bietet Lösungsmöglichkeiten für neuen Arbeitgeber

Besonderheiten Mitgliedschaft

2. Betriebsübergang

- nach § 613a BGB
- neuer Rechtsträger führt die wirtschaftliche Einheit (= organisatorische Gesamtheit von Personen und Sachen) unter Wahrung ihrer Identität fort
- die beim bisherigen Arbeitgeber bestehenden Arbeitsverhältnisse werden mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übertragen
- vor Ablauf eines Jahres darf nicht zum Nachteil der Beschäftigten von den Bedingungen abgewichen werden

Besonderheiten Mitgliedschaft

2. Beispiel Betriebsübergang

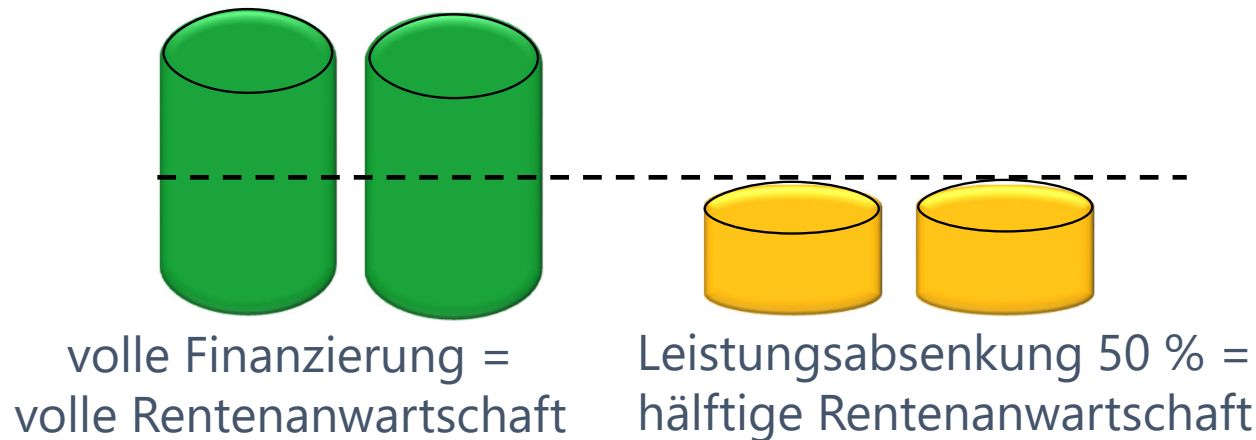
- Stadtverwaltung A überträgt kommunale KiTa auf privaten Träger
- privater Träger kann die Zusatzversorgung als Vollmitglied oder als Betriebsstätte weiterführen
- ⓪ Ausgleichsbetrag, wenn alle Versicherungen fortgeführt werden



Besonderheiten Mitgliedschaft

3. Leistungsabsenkung bei wirtschaftlicher Notlage

- nach § 62 Abs. 4 ZVK-Satzung
- für nicht tarifgebundene Mitglieder → durch Betriebsvereinbarung
- Absenkung auf max. 50 % möglich
- Beispiel:



Gliederung

1. Vorstellung
2. Grundlagen und Mitgliedschaft
3. Versicherungspflicht

Versicherung in der Zusatzrente

- Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sind vom Arbeitgeber zu prüfen
- Begründung der Versicherung (Zusatzrente) mit Eingang der Anmeldung
- Beginn zu dem Zeitpunkt, in dem laut Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen zur Versicherungspflicht eingetreten sind

 Ein nicht oder erst nach Eintritt des Versicherungsfalles angemeldeter Beschäftigter hat keinen Anspruch auf Leistungen!

Versicherungspflicht

Bedingung für die Anmeldung in der Zusatzversorgung ist ein **Beschäftigungsverhältnis** mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der ZVK ist.

- Beschäftigte i. S. d. ZVK-Satzung sind Arbeitnehmer und Azubis
- diese müssen unter einen der in Anlage 1 zum ATV-K aufgeführten Tarifverträge fallen
- es kommt nicht auf die tatsächliche Anwendung der Tarifverträge an

Versicherungspflicht

Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 ZVK-Satzung – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an **Beschäftigte**, die:

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit bis zur Regelaltersrente erfüllen können

Frühere Versicherungszeiten werden auf die Wartezeit angerechnet.

Wartezeiterfüllung

Beispiel: Arbeitnehmer geboren am
Anmeldung zur Zusatzrente zum
Regelaltersrente für Versicherte mit
Geburtsjahr 1963

12.03.1963

01.08.2026

66 J. 10 Mon.

Anmeldung ZV 01.08.2026

= 42 Monate

Regelaltersrente zum
01.02.2030



Eine Anmeldung zur Zusatzrente erfolgt nicht, weil der Beschäftigte nicht die Möglichkeit hat, die Wartezeit zu erfüllen.

Wartezeiterfüllung

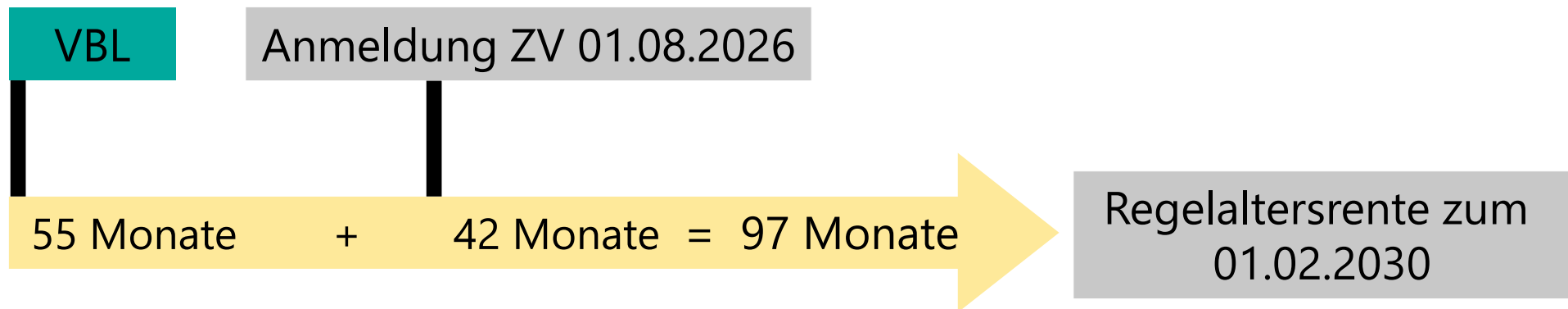
Beispiel: Arbeitnehmer geboren am
Anmeldung zur Zusatzrente zum
Regelaltersrente für Versicherte mit
Geburtsjahr 1963
Vorversicherungszeiten bei der VBL

12.03.1963

01.08.2026

66 J. 10 Mon.

55 Mon.

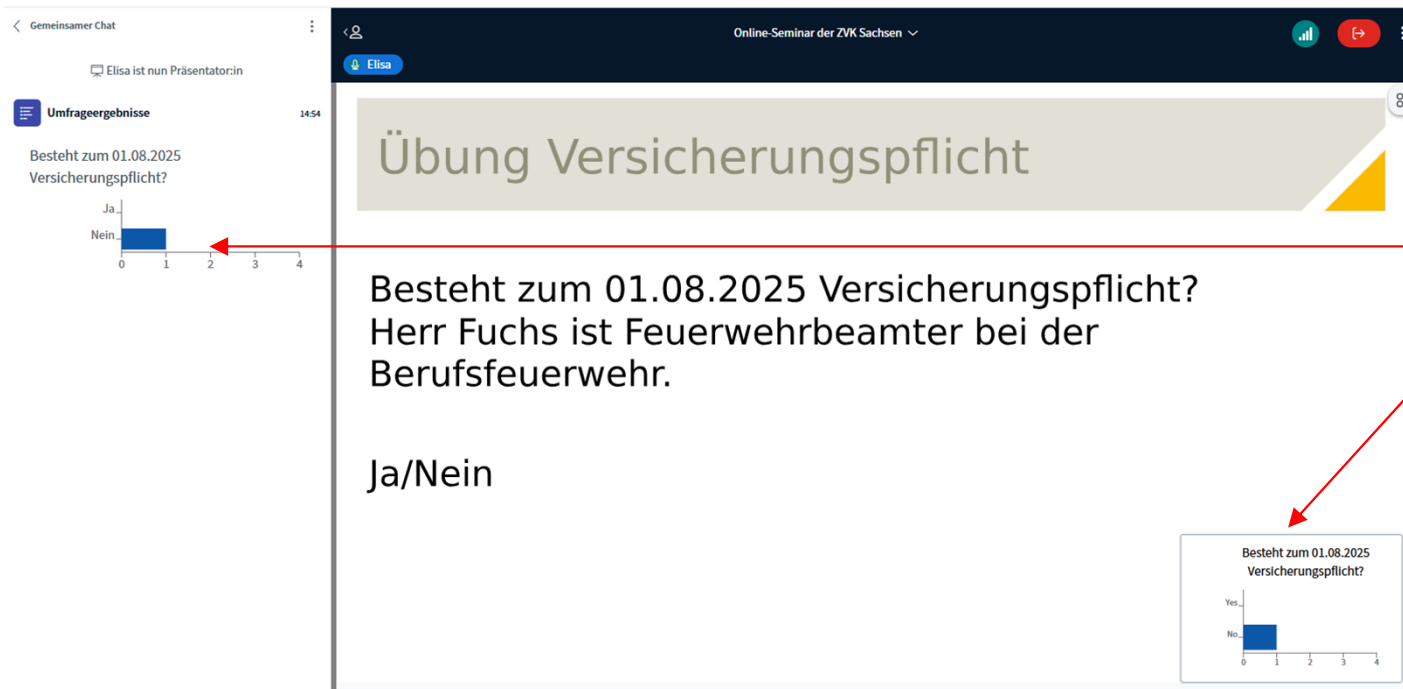


! Eine Anmeldung zur Zusatzrente erfolgt, weil der Beschäftigte durch die Vorversicherungszeiten insgesamt die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt.

Umfrage zur Versicherungspflicht

Beschäftigungsbeginn ist der **01.08.2026**.

Besteht zu diesem Zeitpunkt Versicherungspflicht?



Nachdem Sie an der Umfrage teilgenommen haben, werden die einzelnen Umfrageergebnisse veröffentlicht.

Geringfügige Beschäftigung

kurzfristig Beschäftigte
gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2
SGB IV

- versicherungsfrei
- Begrenzung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage
- nicht berufsmäßig
- sobald sozialversicherungspflichtig, auch zusatzversorgungspflichtig

geringfügig Entlohnte
gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1
SGB IV

- versicherungspflichtig
- das Entgelt darf im Monat 603 € nicht übersteigen

Auszubildende und Studenten

Versicherungspflicht ✓

- Grundsätzlich alle Ausbildungsberufe nach TVAöD, TVAöD-Pflege
- praxisintegrierte Studiengänge nach KAV-Richtlinie (Anwendung TVAöD und TVAöD-BBIG)
- ausbildungsintegrierte Studiengänge (TVSöD)
- berufsintegrierte und berufsbegleitende Studiengänge (berufliche Tätigkeit nach §§ 18 ff. ZVK-Satzung)

Auszubildende und Studenten

Versicherungspflicht ✖

- Ausbildungen

- Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
- Heilerziehungspflegeschüler,
- Auszubildende der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft (wenn TVöD keine Anwendung findet)
- Praktikanten und Volontäre,
- körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden

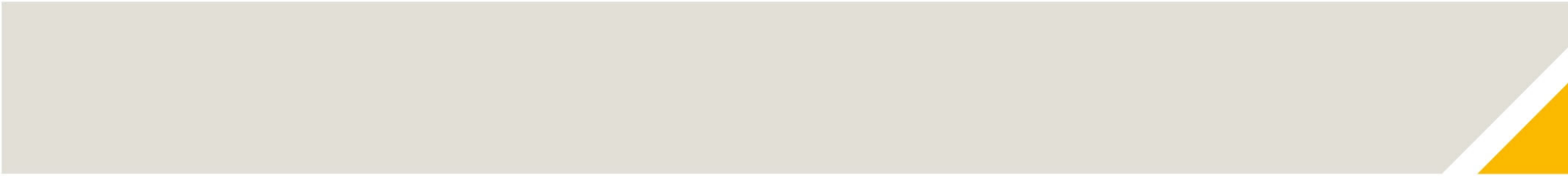
Auszubildende und Studenten

Versicherungspflicht ✖

- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
- Studenten der Hochschule Meißen (FH) – Bachelor (Beamte auf Widerruf)
- Studenten/Werkstudenten bei vorgeschriebenen Praktika
- Teilnehmer FSJ, FÖJ, BVJ oder Bundesfreiwilligendienst

Ende der Versicherung

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
(z. B. wegen Kündigung, Auflösungsvertrag, Tod)
- Eintritt des Versicherungsfalls
- Angestellter des öffentlichen Dienstes wird in ein Beamtenverhältnis berufen
- Arbeitgeber beendet die Mitgliedschaft
- Arbeitgeberwechsel
Beschäftigter wechselt (z.B. durch Aufgabenübertragung) zu anderem AG, der nicht Mitglied der ZVK ist



► Überleitung

Überleitung von Anwartschaften

ZVK Thüringen

Übertragung
Anwartschaften

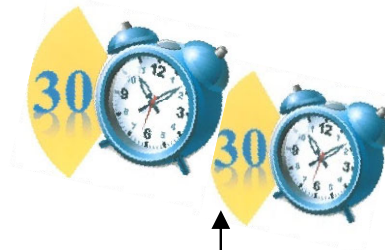
ZVK Sachsen



- Vorversicherungszeiten bei anderer Kasse bestehen
- Überleitungsantrag wird vom Beschäftigten gestellt
- Komplette Übertragung Anwartschaft (Versicherungszeiten und Versorgungspunkte)
- Im Rentenfall bei zuletzt zuständiger Kasse den Rentenanspruch stellen

Anerkennung von Versicherungszeiten

VBL Karlsruhe



**Gegenseitige
Anerkennung**

ZVK Sachsen



- Vorversicherungszeiten bei VBL bestehen
- Überleitungsantrag wird vom Beschäftigten gestellt
- keine Übertragung Anwartschaft; Versicherungszeiten werden von beiden Kassen gegenseitig anerkannt
- Im Rentenfall bei beiden Kassen den Rentenantrag stellen

Fragen, Anregungen und Kommentare



Hinweis Feedback

The screenshot shows the interface of an online seminar titled "Online-Seminar der ZVK Sachsen". The header bar contains icons for a user profile, a signal strength indicator, a red button with a white arrow pointing right (circled in red), and a menu icon. Below the header, the main content area displays the logos for "KVS Kommunalen Versorgungsverband Sachsen" and "ZVK Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen". A modal dialog box is open in the foreground, titled "Sie haben sich aus der Konferenz ausgeloggt" (You have logged out of the conference), with the text "Weiterleitung zum Startbildschirm" (Redirect to the start screen) and a blue "OK" button (circled in red). To the right of the screenshot, there are three arrows pointing to the interface elements: the first points to the red arrow button with the text "nach Ende der Veranstaltung" (after the end of the event); the second points to the "Konferenz verlassen" (Leave conference) text below the button; the third points to the "OK" button in the modal dialog with the text "Weiterleitung zum Startbildschirm - OK". Below these arrows, a yellow arrow points down to the text "Weiterleitung zum Feedback" (Redirect to feedback). At the bottom of the screenshot, there is a section titled "Seminare der ZVK | Ihre Meinung ist uns wichtig!" (Seminars of ZVK | Your opinion is important to us!) followed by a paragraph of text and a "Weiter" (Next) button.

nach Ende der Veranstaltung

Konferenz verlassen

Weiterleitung zum Startbildschirm - OK

↓

Weiterleitung zum Feedback

Seminare der ZVK | Ihre Meinung ist uns wichtig!

Anregungen und Kritik helfen uns bei der Planung und Durchführung künftiger Veranstaltungen. Deshalb unsere Bitte: Nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit und schätzen uns ein. Vielen Dank!

Dies ist eine anonyme Umfrage.

In den Umfrageantworten werden keine persönlichen Informationen über Sie gespeichert. Wir setzen Cookies, um Mehrfachteilnahmen auszuschließen. Über Ihre Browsereinstellungen können Sie die Speicherung von Cookies deaktivieren oder einschränken.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.kv-sachsen.de/datenschutz/Informationen zum Einsatz der Umfragesoftware Limesurvey.

☐ Ich habe die Hinweise zum Datenschutz gelesen.

Weiter